



3003 Bern, 8. November 2023

Flugplatz Buochs

Plangenehmigung

Neubau Maintenancehalle «Brisen» und Standlaufgebäude

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 5. August 2022 reichte die Airport Buochs AG (ABAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau einer Halle für den Flugzeugunterhalt (Maintenance) «Brisen» und eines Standlaufgebäudes ein.

1.2 Beschreibung

Das Vorhaben umfasst den Neubau der Maintenancehalle und des Standlaufgebäudes, die Anpassung des Vorgeländes und die Erstellung eines temporären Rollwegs zur Redundanzpiste. Die Neubauten sollen von der auf dem Flugplatz domizilierten Pilatus Flugzeugwerke AG (Pilatus AG) gebaut und betrieben werden.

Die von der Pilatus AG geplanten Neubauten sind mit der zukünftigen Ersatzinfrastruktur der ABAG nahtlos abgestimmt, so dass sämtliche luftfahrttechnischen und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

1.3 Begründung

Die Pilatus AG beabsichtigt einen Neubau für Unterhaltsarbeiten an ihrem Hauptstandort in Stans zu realisieren. Es werden zurzeit rund 230 Flugzeuge und gegen 3200 Komponenten pro Jahr nach einschlägigen Vorschriften gewartet, repariert oder überholt. Durch einen Neubau am Flugplatz Buochs kann die Pilatus AG die Kernkompetenz von Unterhaltsarbeiten an Pilatus Produkten und dazugehörigen Komponenten langfristig sicherstellen und dadurch wichtige Erkenntnisse für die Aufrechterhaltung der Flugtüchtigkeit der sich im Betrieb befindenden Luftfahrzeuge gewinnen.

1.4 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen umfassen:

- Begleitbrief der ABAG mit Kurzbeschreibung des Vorhabens, 05.08.2022;
- Begleitbrief der Pilatus AG mit Kurzbeschreibung des Vorhabens, 05.08.2022;
- Baugesuchsformulare des Kantons Nidwalden;
- Deklaration Abwasser- und Wassergebühren;
- Gesuch um Genehmigung Brandschutz;
- Brandschutznachweise;
- Meldeformular Solaranlagen;
- Baubeschriebe nach Arbeitsgesetz;

- Meldeformular für Tankanlagen oder Gebindelager;
- Lagerkonzept für Gefahrstoffe;
- Stoffliste Lagerklassen;
- Gesuch um Bewilligung von Bohrungen;
- Gesuch um Einleitung oder Versickerung von unverschmutztem Niederschlagsabwasser;
- Reklamegesuch;
- Nachweis Naturgefahren Gewässer;
- Nachweis raumakustische Massnahmen bei ständigen Arbeitsplätzen;
- Technischer Bericht Hochbau;
- Material- und Farbkonzept Aussen;
- Grundbuchauszug;
- Technische Dokumentation Leuchtreklame;
- Baugrundberichte;
- Energienachweis;
- Entwässerungsbericht;
- Unterlagen Hochwasserschutz und Tarmac;
- Parkplatzberechnungen;
- Unterlagen optionale PV-Anlage;
- Brandschutznachweis Standlaufgebäude;
- Bericht Prozess Standlaufgebäude;
- Technischer Bericht Standlaufgebäude;
- Luftfahrttechnischer Bericht;
- Markierungsplan;
- Plan Markierung Vorfeld West 1:500;
- Umweltbericht;
- Pläne Lärmbelastung;
- sämtliche Projektpläne.

Am 7. Februar 2023 reichte die ABAG dem BAZL Unterlagen zu einer Projektänderung der Entwässerung ein. Am 20. März 2023 stellte die ABAG dem BAZL weitere, überarbeitete Unterlagen zu, so den definitiven Pfählungsplan mit dem Durchflusssnachweis, die Replik zu den Bemerkungen der Kommission für Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie den Plan für die ergänzte Velo-Parkierung. Am 15. Mai 2023 schliesslich reichte die ABAG dem BAZL einen überarbeiteten Durchflusssnachweis mit Anhängen ein.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 30. August 2022 hörte das BAZL seine internen Fachbereiche zum Vorhaben an.

Am 20. Oktober 2022 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Nidwalden zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. November 2022 publiziert. Es wurde vom 9. November bis 9. Dezember 2022 bei der kantonalen Behörde öffentlich aufgelegt.

Aufgrund erster Rückmeldungen von kantonalen Fachstellen überarbeitete die ABAG das Entwässerungsprojekt; die entsprechenden Unterlagen stellte das BAZL dem Kanton Nidwalden am 21. Februar 2023 zur Beurteilung zu. Zu offenen Fragen zum Brandschutz- bzw. Feuerlöschkonzept in der Unterhaltshalle fand am 16. Februar 2023 eine Besprechung zwischen dem BAZL, der Nidwaldner Sachversicherung und der Bauherrschaft statt.

Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme hörte das BAZL am 8. März 2023 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und am 10. März 2023 das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) an. Am 21. März 2023 stellte das BAZL dem ARE und dem BAFU die von der ABAG erhaltenen überarbeiteten Unterlagen zu.

Das ARE nahm am 5. Mai 2023 kurz Stellung zum Vorhaben. Am 12. Mai und 21. Juni 2023 stellte das BAZL dem BAFU weitere überarbeitete Unterlagen zu. Das BAFU nahm am 20. Juli 2023 Stellung zum Bauvorhaben.

Am 7. August 2023 stellte das BAZL dem BAFU die aufgrund seiner Stellungnahme von der ABAG ergänzten Unterlagen zur erneuten Beurteilung zu. Die entsprechende Replik des BAFU datiert vom 17. Oktober 2023. Am 27. Oktober 2023 überwies das BAZL dem BAFU die darin verlangten Nachweise.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Pro Velo Unterwalden, 8. Dezember 2022;
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Ob- und Nidwalden, 9. Dezember 2022.

Beide Einsprachen richteten sich nicht gegen das Bauvorhaben als solches, sondern verlangen Verbesserungen in Bezug auf Veloabstellplätze, Velo- und Fussgängerwege sowie die Bewirtschaftung der Autoparkplätze.

Die Pilatus AG führte mit Vertretern beider Organisationen am 21. April 2023 ein Gespräch durch und erstellte davon ein Protokoll. Sie stellte dieses dem BAZL zusammen mit den Stellungnahmen der Einsprechenden zur Kenntnisnahme zu.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen von Fachstellen des Kantons Nidwalden und des Bundes vor:

- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), Luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. November 2022;
- Baudirektion des Kantons Nidwalden, Stellungnahme vom 21. Februar 2023 mit Beilagen:
 - Gemeinderat Buochs vom 6. Februar 2023;
 - Arbeitsamt (AA) vom 15. November 2022;
 - Amt für Mobilität (AMO) vom 3. Februar 2023;
 - Kommission für Natur- und Landschaftsschutz vom 12. Dezember 2022;
 - Suva, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz vom 11. November 2022;
 - Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden (NOW) vom 30. Oktober 2022.
- Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden (AFU) vom 3. März 2023 zu Projektoptimierungen;
- Gemeinderat Buochs vom 24. April 2023 zu Projektänderungen Optimierung Entwässerung und Neubau Velounterstand;
- Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Nidwalden vom 5. April 2023 zu Aktualisierungen des Projekts;
- Denkmalpflege des Kantons Nidwalden vom 28. April 2023 zum Farb- und Materialkonzept;
- Amt für Naturgefahren des Kantons Nidwalden (ANG) vom 3. April 2023 zu Projektoptimierungen;
- AFU vom 3. Mai 2023 zu Projektoptimierungen;
- AMO vom 5. April 2023 zu ergänzenden Unterlagen Veloverkehr;
- ARE vom 5. Mai 2023;
- AFU vom 15. Mai 2023 zu Projektoptimierungen;
- Baudirektion des Kantons Nidwalden vom 2. Juni 2023;
- Nidwaldner Sachversicherung (NSV) vom 13. Juni 2023;
- BAFU vom 20. Juli 2023;
- Amt für Umwelt und Energie (AUE, vormals AFU) vom 11. September 2023 zum Bericht «Beurteilung der Belastungssituation mit Aushub- und Entsorgungskonzept» vom 5. September 2023;
- BAFU, Replik vom 17. Oktober 2023.

2.4 *Stellungnahmen der ABAG/Pilatus AG und Bereinigung*

Der Kanton Nidwalden und das BAZL stellten die Stellungnahmen der Fachstellen jeweils der ABAG zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung zu. Am 10. Mai 2023 fand eine Besprechung zwischen der ABAG/Pilatus AG und dem AFU zur Bereinigung von aufgetretenen Differenzen statt. Deren Ergebnisse hielt das AFU in einer Stellungnahme vom 15. Mai 2023 fest.

Am 30. Juni 2023 reichte die ABAG dem BAZL den vom AFU verlangten Nachweis zur Kranfundation zu, welchen das BAZL gleichentags an die kantonale Baudirektion weiterleitete.

Am 17. Juli 2023 stellte die Baukoordination Nidwalden (Einheit innerhalb der Baudirektion) den kantonalen Fachstellen und dem BAZL das ihr im Auftrag der Pilatus AG zugestellte Konzept zur Grundwasserüberwachung zu.

Am 7. August 2023 nahm die Pilatus AG Stellung zu den Anträgen des BAFU vom 20. Juli 2023. Am 25. August 2023 reichte die ABAG dem BAZL den Nachweis zur Aussenbeleuchtung ein.

2.5 *Vorzeitige Bewilligungen*

Auf Gesuch der ABAG hin bewilligte das BAZL am 11. Mai 2023 die vorzeitige Aufnahme der Arbeiten zum Aushub und zur Pfählung für den Neubau der Maintenancehalle und des Standlaufgebäudes unter Auflagen.

Am 30. Juni 2023 ersuchte die ABAG erneut um eine vorzeitige Bewilligung für weitere Arbeiten, da die am 11. Mai 2023 bewilligten Arbeiten rasch vorankämen. Am 12. Juli 2023 bewilligte das BAZL die vorzeitige Aufnahme der Arbeiten zum Bau des Untergeschosses, der Retentionsbecken und der Bodenplatte für die Maintenancehalle, wiederum unter Auflagen.

Da sich die Erteilung der vorliegenden Plangenehmigung infolge der aufgetretenen Verschmutzung verzögerte, ersuchte die ABAG das BAZL am 6. September 2023 um eine weitere Bewilligung für vorzeitige Arbeiten. Am 15. September 2023 erteilte das BAZL diese Bewilligung für die Erstellung der Pfeilerstützen S1–S7 der Maintenancehalle sowie den Rohbau des Annexbaus, wiederum unter Auflagen.

Diese drei Bewilligungen wurden jeweils auch den Fachstellen und den Einsprechenden zugestellt; sie blieben unangefochten.

2.6 *Verschmutztes Aushubmaterial und Dekontamination*

Am 7. August 2023 informierte das AFU das BAZL darüber, dass auf der Baustelle verschmutztes Aushubmaterial gefunden und ein Oelfilm auf dem Grundwasser festgestellt worden seien. Es stellte sich heraus, dass die Verschmutzung von einer alten, seit längerem aufgelassenen unterirdischen Tankanlage für Flugzeugtreibstoff des Militärs stammte. Das AFU hielt fest, dass der Standort saniert werden müsse, und traf hierfür in Absprache mit dem BAZL umgehend Anordnungen gegenüber der Bauherrschaft bzw. den vor Ort tätigen Unternehmen. Die Pilatus AG sicherte umgehend zu, diese Sanierung zu veranlassen und als Vorleistung zu finanzieren. In der Folge wurde das BAZL vom AFU und der Pilatus AG laufend über den Fortgang der Sanierung orientiert und mit den entsprechenden Unterlagen bedient. Mit Brief vom 11. September 2023 sicherte die Pilatus AG dem BAZL mit Kopie ans AUE zu, unmittelbar eine Totalsanierung des kontaminierten Standorts durchzuführen. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2023 hielt das AUE fest, dass die verbliebenen Schadstoffwerte die geltenden Grenzwerte einhalten und die Arbeiten gemäss den Bewilligungen des BAZL weitergeführt werden können. Der Schlussbericht der Totaldekontamination sei nach Fertigstellung dem BAZL einzureichen. Die ABAG beantragte in der Folge, diesen Bericht als Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen, weil dessen Erarbeitung noch einige Wochen in Anspruch nehme.

Damit konnte die Instruktion des Verfahrens abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugplatzes Buochs gemäss seiner definierten Zweckbestimmung als Werkflugplatz und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das vorliegende Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flugfelds erheblich, es berührt schutzwürdige Interessen Dritter und hat Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Es ist somit das ordentliche Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die öffentliche Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht, und die Unterlagen wurden während 30 Tagen aufgelegt.

Das Vorhaben hat massgebliche Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt gemäss Beurteilung des BAFU demnach der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Mit der vorliegenden Plangenehmigung werden auch die Bewilligungen für Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel und für die Grundwasserwärmenutzung erteilt; es gilt die Beschwerdefrist der vorliegenden Verfügung.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Die beiden Einsprachen sind rechtzeitig erhoben worden, enthalten Anträge und entsprechende Begründungen. Sie stammen einerseits von einer bundesrechtlich beschwerdeberechtigten Organisation (VCS), andererseits von einer Organisation, deren Zweck und Tätigkeit die in der Einsprache vorgebrachten Punkte umfasst. Demnach sind beide Einsprechenden als legitimiert zu betrachten.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Für ihre Entwicklung strebt die Pilatus AG einen Neubau der Unterhaltshalle an; zudem soll daneben eine Schalldämpferanlage für Standläufe erstellt werden. Für den Betrieb der neuen Bauten müssen das Vorfeld angepasst und ein provisorischer Rollweg erstellt werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite in Frage gestellt.

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)*

Gemäss der im Objektblatt vom 26. Februar 2020 festgehaltenen Zweckbestimmung dient der Flugplatz Buochs wesentlich als Werkflugplatz für die Pilatus Flugzeugwerke. Das Vorhaben liegt innerhalb des im Objektblatt festgelegten Flugplatzperimeters. Die vorliegend geplanten Arbeiten haben keine Auswirkungen auf die übrigen Bauten und Anlagen sowie den Betrieb des Flugplatzes. Das Vorhaben steht somit mit den Festlegungen des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Die Verantwortung für eine geordnete Benüt-

zung des Flugplatzes und somit für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Flugfeldhalter (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden können.

Der Bericht über die luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. November 2022 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die sich aus der Prüfung ergebenden Auflagen sind eindeutig, angemessen und unbestritten. Es kann somit an dieser Stelle auf den Bericht verwiesen werden; er wird als Beilage 1 zu dieser Verfügung eröffnet.

2.6 *Technische Anforderungen*

Die technischen Anforderungen, die sich aus dem vorliegenden Vorhaben ergeben, wurden von den zuständigen Fachstellen geprüft. In den Fällen, in denen für die Einhaltung Auflagen notwendig sind, haben die Fachstellen entsprechende Anträge gestellt. Diese sind unbestritten und können in diese Verfügung übernommen werden. Sie werden als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 als Beilage 2 zu dieser Verfügung eröffnet.

2.6.1 *Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz*

Das AA hat die Unterlagen auch der Suva unterbreitet; beide Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu und formulieren Auflagen, die sachgerecht und unbestritten sind. Sie werden in die Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

2.6.2 *Brandschutz*

Aufgrund der spezifischen Anforderungen an die Feuerlöscheinrichtung in der Unterhaltshalle sieht die Pilatus AG den Einbau einer Wassernebellöschanlage vor. Nach der Besprechung vom 16. Februar 2023 wurde die Anlage erfolgreich getestet, worauf die NSV am 13. Juni 2023 dem Einbau einer solchen Anlage zustimmte. Die formulierten Auflagen werden in diese Verfügung übernommen, und die Stellungnahme vom 13. Juni 2023 als Beilage 3 eröffnet.

2.6.3 Erdbebensicherheit

Die ABAG gibt im Gesuchsformular an, das Bauvorhaben liege in einer Erdbebenzone 2 und entspreche der Bauwerksklasse (BWK) I. Diese Angabe wurde in der Anhörung nicht bestritten und erscheint plausibel; es sind deshalb keine weiteren erdbebenspezifischen Angaben oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

2.6.4 Behindertengerechtes Bauen

Die Beratungsstelle NOW hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die von ihr formulierten Hinweise werden in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

2.7 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals gemäss SIL-Objektblatt; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben liegt gemäss Bauordnung der Gemeinde Buochs in einer Zone für öffentliche Zwecke. Überwiegende Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Erschliessung der geplanten Neubauten ist über die bestehenden Verbindungen auf dem Flugplatzareal mit Anschluss an das Strassennetz gewährleistet, stellt jedoch ein Provisorium dar. Sobald die Haupteerschliessungsachse des Gestaltungsparks Erlenpark erstellt ist, ist laut Gemeinde Buochs die provisorische Erschliessung aufzuheben und diese über die neue Haupteerschliessungsachse zu realisieren.

Grundsätzlich gleiches gilt für die geplanten Autoabstellplätze. Die provisorisch auf der Redundanzpiste angeordneten Parkplätze sollen nach Erstellung des Parkhauses im Erlenpark in dieses verlegt werden. Ebenso sind dannzumal die provisorisch angeordneten Veloabstellplätze in den Bereich des neuen Parkhauses bzw. in die Nähe des Eingangs zur Maintenancehalle zu verlegen. Das AMO nimmt in seiner Stellungnahme vom 5. April 2023 erfreut zur Kenntnis, dass die Veloabstellanlage nach der Überarbeitung teilweise gedeckte Abstellplätze aufweisen wird.

Die soeben genannten Forderungen werden als Auflagen in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2). Das Vorhaben steht damit mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.8 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU haben den eingereichten Umweltbericht geprüft und die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die zu deren Schutz vorgesehenen Massnahmen beurteilt. In den Bereichen, in denen der Umweltbericht als unvollständig erachtet wurde, haben die ABAG, die Pilatus AG und die Projektverfasser die verlangten Nachweise und Unterlagen nachgereicht. Damit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vollständig dokumentiert und beurteilt worden. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stützt sich das BAZL in erster Linie auf die Stellungnahme des BAFU vom 20. Juli 2023 sowie dessen Replik vom 17. Oktober 2023.

Die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in diese Verfügung übernommen.

2.8.1 Natur und Landschaft

- a) Die kantonale Kommission für Natur- und Landschaftsschutz hat keine Einwände gegen das Vorhaben und die vorgesehene Gestaltung der Neubauten. Sie beantragt, die Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach sei als zusammenhängende Fläche auszuführen und sämtliche Dachflächen seien reflexionsarm zu gestalten. Gleiches beantragen die Gemeinde Buochs und die kantonale Denkmalpflege. Letztere beantragt zudem, die Fassadenverkleidung als naturrohe Holzschalung auszuführen und auf einen Farbanstrich zu verzichten. Laut Brief der Baudirektion des Kantons Nidwalden vom 2. Juni 2023 kann auf diese Forderung verzichtet werden.

Das BAFU unterstützt die kantonalen Anträge, die Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach mit dunklen, nicht-reflektierenden Modulen und dunklen Montagerahmen sowie alle Spenglerarbeiten mit matten Oberflächen auszuführen.

Diese Anträge sind unbestritten und zweckmässig; sie werden als Auflagen in diese Verfügung übernommen und die Stellungnahme des BAFU vom 20. Juli 2023 als Beilage 4 eröffnet.

Auf die Forderung, das Dach neben der Fotovoltaik-Anlage zu begrünen, hat das BAFU aufgrund der Erläuterungen der ABAG zur Dachkonstruktion in seiner Replik vom 27. Oktober 2023 verzichtet.

- b) Das Vorhaben löst keinen Bedarf an ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen aus. Das BAFU empfiehlt, das bestehende Konzept zum ökologischen Ausgleich bezüglich der Änderungen im Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen anzupassen. Eine Verpflichtung zur Realisierung von Massnahmen ist damit nicht verbunden; die Empfehlung ist zweckmässig und wird als Teil der Replik des BAFU

als Beilage 5 in die Verfügung übernommen.

- c) Die Gemeinde Buochs, die kantonalen Fachstellen und das BAFU stellen fest, dass die provisorischen Veloabstellplätze bzw. der darum führende Zaun teilweise innerhalb eines Gewässerabstandes von 2 m zu stehen kommen, und verlangen, diesen Minimalabstand einzuhalten. Die ABAG führt dagegen aus, eine Verschiebung sei aus verkehrstechnischer Sicht unvorteilhaft, da der Verkehrsfluss der Betriebsfahrzeuge beeinträchtigt würde. Es handle sich ohnehin bloss um eine temporäre Baute. Im Brief vom 2. Juni 2023 verzichtet die kantonale Baudirektion auf die Einhaltung des Abstands, was das BAFU in seiner Replik zur Kenntnis nimmt. Es beantragt in der Folge, die Pilatus AG habe sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums möglichst gering gehalten werde. Diese Auflage ist zweckmässig und wird als Teil der Replik des BAFU in die Verfügung übernommen (Beilage 5).

2.8.2 Gewässerschutz

- a) Im Bereich Grundwasser hat das BAFU in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 zwei Anträge gestellt, davon betrifft einer die geplante Wärmegewinnung aus dem Grundwasser, während der andere die Übernahme der vom Kanton formulierten Auflagen verlangt. Aufgrund der von der ABAG bzw. der Projektverfasser nachgelieferten Unterlagen und Erklärungen hat das BAFU den Antrag zur Grundwassernutzung angepasst und verlangt, dass ihm darzulegen sei, dass durch die Grundwasserwärmenutzung keine Schadstoffe verschleppt werden können. Die entsprechenden Unterlagen sind dem BAFU am 27. Oktober 2023 zugestellt worden. Dem Antrag ist somit bereits entsprochen worden.

Der Antrag zur Übernahme der vom Kanton formulierten Auflagen ist unbestritten, wird in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

- b) Das Gleiche gilt für die vom Kanton formulierten Auflagen zur Entwässerung, die vom BAFU unterstützt werden. Auch sie sind unbestritten, werden in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

2.8.3 Abfall, Materialien und Altlasten

Das BAFU verweist in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 auf die kantonale Stellungnahme und unterstützt die im UVB vorgesehenen Massnahmen.

Während der Aushubarbeiten ist verschmutztes Bodenmaterial zum Vorschein gekommen (Darstellung im Sachverhalt, oben A.2.6). In der Folge wurden die zu ergreifenden Massnahmen zwischen der kantonalen Fachstelle, der Pilatus AG und

den Projektverfassern abgesprochen und eine Totaldekontamination durchgeführt. Es kann deshalb damit gerechnet werden, dass keine Altlast verbleibt. Der Erfolg der getroffenen Massnahmen wird in einem Schlussbericht dokumentiert, dessen Erarbeitung allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Einreichung des Berichts und der Vorbehalt allfälliger noch notwendiger Sanierungsmassnahmen sind deshalb mit dieser Verfügung als Auflagen anzuordnen. Das BAFU verlangt dazu, der Nachweis der Totaldekontamination sei durch eine Untersuchung der Aushubsohle zu erbringen. Dies wird als Teil der Replik des BAFU in die Verfügung übernommen (Beilage 5).

2.8.4 Luftreinhaltung

Das BAFU beantragt, die vom Kanton formulierte Auflage 6.1 betreffend Einhaltung der Norm EN16985 und der zugehörigen Technischen Anleitung und Einbaus des vorgesehenen Filtersystems zu übernehmen. Die Auflage ist unbestritten, wird in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

2.8.5 Lichtemissionen

Das BAFU stellte in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 drei Anträge zur mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke für die Aussenbereiche, zur Leuchtreklame und zur Hindernisbefeuern. Die Pilatus AG hat mit ihrer Stellungnahme vom 7. August 2023 entsprechende Nachweise und Informationen eingereicht, worauf das BAFU in seiner Replik vom 17. Oktober 2023 die Anträge zur Leuchtreklame und zur Hindernisbefeuern als erledigt erachtet hat. Den Antrag zur Beleuchtung der Aussenbereiche hat das BAFU neu formuliert und dreigeteilt. So sollen im Aussenbereich Leuchten mit warmweissem Licht (max. 3000 K) eingesetzt werden. Auf der Rückseite der Halle Brisen solle die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke maximal 5 lx (bei ausschliesslicher Nutzung durch Fussgänger) bzw. maximal 10 lx (wenn der Bereich auch befahren werde) betragen. Zudem sollten Aussenleuchten mit CLO-Technologie eingesetzt werden.

Die Pilatus AG hat am 25. Oktober 2023 die Nachweise zur Aussenbeleuchtung eingereicht, welche das BAZL am 27. Oktober 2023 ans BAFU weitergeleitet hat. Aus Sicht des BAZL sind die Auflagen des BAFU damit erfüllt.

2.8.6 Lärm

- a) Zu den Emissionen infolge der Bauarbeiten und der -transporte hält das BAFU fest, dass der Massnahmenplan und die vorgesehenen Massnahmenstufen korrekt sind. Es begrüsst, dass die Massnahmen in die Submissionsunterlagen integriert werden. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

- b) Zur Betriebsphase teilt das BAFU die Einschätzung im Umweltbericht, wonach der Flugplatz nach der Umnutzung als Neuanlage einzustufen sei, weshalb für den Fluglärm die Planungswerte einzuhalten seien. Das vorliegende Projekt habe keine Auswirkungen auf den Fluglärm; es könnten somit die Berechnungen für die Übergangsphase 2020 aus dem Umnutzungsdossier übernommen werden. Darin sei nachgewiesen, dass die Planungswerte eingehalten würden. Diese Immissionen seien vom BAZL gemäss Art. 37a LSV mit der Plangenehmigung festzulegen.

Das BAZL weist darauf hin, dass es die zulässigen Immissionen für Fluglärm für die Übergangsphase 2020 mit seinem Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes Buochs vom 11. August 2021 bereits im gleichen Umfang festgelegt hat. Diese Verfügung wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten, wo das Verfahren zurzeit hängig ist. Aufgrund des damit verbundenen Devolutiveffekts hält es das BAZL für unzulässig, im vorliegenden Verfahren dieselben Immissionen (erneut) festzulegen.

- c) Zu den Bereichen Strassen- sowie Industrie- und Gewerbelärm hält das BAFU fest, dass die im Umweltbericht ausgewiesenen Belastungen nach den Anhängen 6 und 9 der LSV korrekt ermittelt seien und zeigten, dass die Planungswerte überall eingehalten würden. Das BAFU beantragt, das BAZL habe die zulässigen Immissionen für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Art. 37a LSV mit der Plangenehmigung festzulegen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird in diese Verfügung übernommen.

2.8.7 Übrige Umweltbereiche

Die vom Kanton in weiteren Umweltbereichen beantragten Auflagen sind unbestritten, werden in diese Verfügung übernommen und als Teil der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 eröffnet (Beilage 2).

2.9 *Einsprachen*

Auf Anregung des BAZL hin hat die Pilatus AG am 21. April 2023 mit den beiden Einsprecherschaften eine Besprechung abgehalten und ihnen die vorgesehenen Massnahmen bei den Auto- und Veloparkplätzen sowie der Radwegverbindung präsentiert. Damit erfüllt sie nach eigener Ansicht die in den Einsprachen vorgebrachten Forderungen. Das Protokoll dieser Besprechung liegt vor. Das BAZL nimmt zur Kenntnis, dass die Pilatus AG damit den Anliegen der Einsprechenden nachgekommen ist, soweit dies in der Phase der Projektierung möglich ist. Details der Ausführung vor Ort können nicht mit der Plangenehmigung festgelegt werden. Das BAZL erinnert die Pilatus AG daran, die gegenüber den Einsprechenden zugesagten Massnahmen bei den Auto- und Veloparkplätzen sowie der Radwegverbindung umzusetzen, und hält damit die in den Einsprachen formulierten Anträge für erfüllt.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das BAZL hat mit dem Kanton Nidwalden am 10. August 2023 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt auf dem Flugplatz Buochs abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beschriebenen Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; sie umfasst auch die Gebühr des BAFU. Das BAFU gibt seinen Aufwand für die Prüfung mit CHF 3780.– an.

Der Kanton Nidwalden hat für seine Stellungnahmen Gebühren von insgesamt CHF 3740.– angegeben. Die Höhe dieser Gebühren gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Gebühren des Kantons werden mit dieser Verfügung festgesetzt und der ABAG auferlegt.

Die Gemeinde Buochs stellt ihre Gebühren direkt der ABAG in Rechnung.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Buochs wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Buochs AG (ABAG) betreffend Neubau der Halle «Brisen» wird wie folgt genehmigt:

Neubau einer Halle für den Flugzeugunterhalt (Maintenance) «Brisen» und eines Standlaufgebäudes der Pilatus Flugzeugwerke AG

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Neubau einer Halle für den Flugzeugunterhalt (Maintenance) und eines Standlaufgebäudes

1.2 *Standort*

Flugplatz Buochs, Parzelle Nr. 1260 Buochs

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Begleitbrief der ABAG mit Kurzbeschreibung des Vorhabens, 05.08.2022;
- Begleitbrief der Pilatus AG mit Kurzbeschreibung des Vorhabens, 05.08.2022;
- Baugesuchsformulare des Kantons Nidwalden;
- Deklaration Abwasser- und Wassergebühren;
- Brandschutznachweise;
- Meldeformular Solaranlagen;
- Baubeschriebe nach Arbeitsgesetz;
- Meldeformular für Tankanlagen oder Gebindelager;
- Lagerkonzept für Gefahrstoffe;
- Stoffliste Lagerklassen;
- Gesuch um Bewilligung von Bohrungen;
- Gesuch um Einleitung oder Versickerung von unverschmutztem Niederschlagsabwasser;
- Reklamegesuch;
- Nachweis Naturgefahren Gewässer;
- Nachweis raumakustische Massnahmen bei ständigen Arbeitsplätzen;
- Technischer Bericht Hochbau;
- Material- und Farbkonzept Aussen;
- Grundbuchauszug;
- Technische Dokumentation Leuchtreklame;
- Baugrundberichte;
- Energienachweis;

- Entwässerungsbericht;
- Unterlagen Hochwasserschutz und Tarmac;
- Parkplatzberechnungen;
- Unterlagen optionale PV-Anlage;
- Brandschutznachweis Standlaufgebäude;
- Bericht Prozess Standlaufgebäude;
- Technischer Bericht Standlaufgebäude;
- Luftfahrttechnischer Bericht;
- Markierungsplan;
- Plan Markierung Vorfeld West 1:500;
- Umweltbericht;
- Pläne Lärmbelastung;
- sämtliche Projektpläne.

1.4 *Festlegung der zulässigen Lärmbelastung*

Die aufgrund der vorliegenden Verfügung zulässigen Immissionen für Industrie- und Gewerbelärm werden gemäss Art. 37a LSV festgelegt. Die entsprechenden Nachweise im Umweltbericht bilden Teil des vorliegenden Entscheids.

2. **Auflagen**

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Es gelten die Auflagen der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 in Beilage 2 zu dieser Verfügung, soweit diese nicht durch Nachweise erfüllt oder aktualisiert wurden.
- 2.1.4 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich oder via E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) zu informieren.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. November 2022 in Beilage 1 zu dieser Verfügung.

2.3 *Brandschutz*

Es gelten die Auflagen der NSV vom 13. Juni 2023 in Beilage 3 zu dieser Verfügung.

2.4 *Auflagen zum Umweltschutz*

2.4.1 Die im Umweltbericht und den nachgelieferten Unterlagen beschriebenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen, soweit sie nicht durch spezifische Auflagen der Fachstellen ersetzt werden.

2.4.2 Ferner gelten die Auflagen der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023 und des BAFU in den Beilagen 2, 4 und 5 zu dieser Verfügung, soweit diese nicht durch Nachweise erfüllt oder aktualisiert wurden.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen und Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos sind.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird der ABAG auferlegt. Sie umfasst auch die Gebühr des BAFU und des Kantons Nidwalden; sie wird mit separater Kostenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Buochs AG, Fadenbrücke 20, 6374 Buochs;
- Pro Velo Unterwalden, Am Scheidgraben 3, 6373 Ennetbürgen;
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Ob- und Nidwalden, 6371 Stans.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion Bundesplanungen, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Nidwalden, Postfach 1241, 6370 Stans
- Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden, Stansstaaderstrasse 59, 6371 Stans
- Gemeinde Buochs, Bauamt, Postfach 131, 6374 Buochs

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign.

Marcel Kägi, Vizedirektor

Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

Adrian Nützi

Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

1. Luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. November 2022
2. Kantonale Gesamtstellungnahme vom 21. Februar 2023
3. Stellungnahme NSV vom 13. Juni 2023
4. Stellungnahme BAFU vom 20. Juli 2023
5. Replik BAFU vom 17. Oktober 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.